

## Finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten im Freiwilligendienst – welche Sozialleistungen können für Freiwillige relevant sein?

### Einführung

Ob Freiwilligendienstleistende während der Zeit Ihres Einsatzes Anspruch auf Sozialleistungen, wie Wohngeld oder Bürgergeld haben, wird regelmäßig nachgefragt. Dies lässt sich nicht pauschal beantworten, denn es kommt immer auf den jeweiligen Einzelfall an.

Für ihren Einsatz im Rahmen eines Freiwilligendienstes erhalten Freiwillige kein Gehalt, sondern ein monatliches Taschengeld. Die gesamten Kosten für Leben und Unterkunft lassen sich damit nicht abdecken – insbesondere, wenn man durch die Aufnahme des Freiwilligendienstes nicht mehr bei den Eltern wohnen kann. Es empfiehlt sich zu prüfen, ob für die Zeit des Freiwilligendienstes ein Anspruch auf Bürgergeld und Wohngeld bestehen könnte. Die Fachstelle Freiwilligendienste Sachsen hat einen zusammenfassenden Überblick zu möglichen staatlichen Leistungen, die für Freiwilligendienstleistende in Frage kommen könnten, erstellt.

Bitte beachten: die vorliegende Übersicht wurde nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt. Jedoch handelt es sich nicht um eine verbindliche Rechtsberatung. Für die Richtigkeit, die Vollständigkeit sowie die Aktualität der Angaben kann deshalb keine Gewähr übernommen werden.

**Ein Hinweis vorab: der grundlegende Unterschied zwischen Bürgergeld und Wohngeld liegt darin, dass Bürgergeld zur Sicherung des Lebensunterhaltes dient. Beim Wohngeld wird hingegen davon ausgegangen, dass der Lebensunterhalt bereits gesichert ist.**

### 1. Wohngeld

Gesetzliche Hintergründe für das Wohngeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst sind folgende:

- a) **Wohngeldgesetz**  
(WoGG)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/wogg/WoGG.pdf>
- b) **Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Wohngeldgesetzes**  
(Wohngeldverwaltungsvorschrift 2017 – WoGVwV)  
[https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund\\_28062017\\_SWII4.htm](https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_28062017_SWII4.htm)

- c) **Verwaltungsvorschrift** des **Sächsischen Staatsministeriums** des Innern zur Durchführung des **Wohngeldverfahrens**  
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/10405-VwV-Durchfuehrung-Wohngeldverfahren>

**Lesenswert:**

Der Freistaat Sachsen hat ein übersichtliches FAQ-Dokument zum Wohngeld herausgegeben:  
[https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/FAQ\\_Wohngeld\\_Allgemein.pdf](https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/FAQ_Wohngeld_Allgemein.pdf)

**1.1 Wichtige gesetzliche Regelungen zum Wohngeldbezug**

→ Die Wohnung, für die das Wohngeld als Mietzuschuss beantragt wird, muss der Lebensmittelpunkt, also der Hauptwohnsitz, des Antragstellenden sein.

→ Wohngeld gilt als finanzieller Zuschuss zu den Wohnkosten (also der Miete, die **selbst** gezahlt wird). Da es sich nur um einen Zuschuss handelt, muss ein

**Mindesteinkommen** vorhanden sein. Dieses muss bei der Antragstellung auf Wohngeld nachgewiesen werden! Das heißt, dass der Wohngeldantragsteller den Lebensunterhalt grundsätzlich mit dem vorhandenen Einkommen bestreiten kann.

→ Daher gilt: Ist das Einkommen zu gering, sollte eher ein Antrag auf Bürgergeld beim Jobcenter in Betracht bezogen werden.

→ Die Ermittlung des Einkommens wird nach dem Wohngeldgesetz vorgenommen.

Für das zu ermittelnde **Einkommen** gibt es folgende gesetzliche Festlegung (festgelegt in der Verwaltungsvorschrift Wohngeldgesetz unter § 15.01 WoGVwV):

„Nachweis der Einnahmen, Plausibilitätsprüfung

(1) Wenn sich bei der Ermittlung des Jahreseinkommens unter dem Bedarf nach dem SGB XII liegende Einnahmen ergeben, sind die Angaben der wohngeldberechtigten Person besonders sorgfältig auf Glaubhaftigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Die Angaben können glaubhaft sein, wenn die hiernach zur Verfügung stehenden Einnahmen zuzüglich eines zu leistenden Wohngeldes 80 Prozent des Bedarfs nach dem SGB XII erreichen. Dabei ist auch zu prüfen, ob die Mittel für den Lebensunterhalt von Ersparnissen bestritten werden.“

Für das zu ermittelnde Einkommen bedeutet das aktuell (Stand 2025): eine alleinlebende erwachsene Person hat nach dem SGB XII einen Bedarf von 563 Euro.

! **Das bedeutet für Wohngeldantragstellende, dass sie ein Einkommen von mindestens 450,40 Euro haben müssen.**

Die zuständige Wohngeldstelle wird demnach prüfen, ob genug Einkommen (mindestens 450,40 Euro) zur überwiegenden Deckung des Lebensunterhaltes zur Verfügung steht. Dafür sind diverse Nachweise des Antragstellers notwendig.

→ Zur Berechnung des wohngeldrelevanten Einkommens gilt bzgl. des **Taschengelds** folgende Regelung (siehe Wohngeldverwaltungsvorschrift WoGVwV: § 14 Abs. 3 14.31 4.):

„Nicht zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen:

das gezahlte Taschengeld oder eine vergleichbare Geldleistung für Freiwilligendienste im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d EStG (z. B.

Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr, Freiwilligendienst aller Generationen) (§ 3 Nr. 5 Buchstabe f EStG)“

! **Das bedeutet: Taschengeld gilt nicht als Einkommen!**

→ Zur Berechnung des wohngeldrelevanten Einkommens gilt bzgl. des **Kindergelds**, welches Freiwillige vor Vollendung des 25. Lebensjahres noch erhalten, folgende Regelung (lt. der Wohngeldverwaltungsvorschrift: WoGVwV unter 14.21.19

„Wiederkehrende Bezüge“):

„(2) Wird Kindergeld nach den §§ 62 ff. EStG oder nach dem BKGG an die Eltern gezahlt und leiten diese es an das Kind weiter, handelt es sich um eine

Unterhaltsleistung. Das weitergeleitete Kindergeld ist eine Einnahme des Kindes nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 WoGG (vgl. Nummer 18.08 Absatz 3 mit Beispielen).

Zahlt die Familienkasse das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 Satz 1 EStG unmittelbar an das Kind aus, weil die kindergeldberechtigte Person ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommt, ist das Kindergeld keine Einnahme des Kindes nach § 14 Absatz 2 Nummer 19 WoGG (vgl. Nummer 18.09 zur Abgrenzung von der bloßen Zahlungsanweisung der Eltern gegenüber der Familienkasse).“

! **Das bedeutet: Kindergeld, welches die Eltern an ihr Kind weiterleiten, zählt als Einkommen.**

→ Wer **Bürgergeld** bekommt, hat **keinen Anspruch** auf **Wohngeld**. Das steht im Wohngeldgesetz unter „§ 7 Ausschluss vom Wohngeld“ (WoGG § 7):

„(1) Vom Wohngeld ausgeschlossen sind Empfänger und Empfängerinnen von

1. Bürgergeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch, auch in den Fällen des § 25 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch“

→ Es gibt einen öffentlich zugängigen Wohngeldrechner, mit dem sich der Wohngeldbetrag errechnen lässt. Damit lässt sich bereits vor der Antragstellung auf Wohngeld ausrechnen, wie hoch dieses ausfallen würde. Der offizielle Wohngeldrechner ist unter:

[https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025\\_node.html](https://www.bmwsb.bund.de/DE/wohnen/wohngeld/wohngeldrechner/wohngeldrechner-2025_node.html)

zu finden.

→ Generell gilt: Die Miethöhe und das zur Verfügung stehende Einkommen bedingen die Höhe des Wohngeldes.

## 1.2 Zusammenfassung Wohngeld

Der potentielle Wohngeldempfänger muss über ein ausreichendes Einkommen verfügen! Neben dem Kindergeld, welches der Fw nachweislich von seinen Eltern erhalten sollte, müssen noch weitere fest anrechenbare Einnahmenquellen vorhanden sein. Dies gilt es v.a. vor dem Hintergrund, dass das Taschengeld nicht zum Einkommen gezählt wird, zu beachten. Welche Einnahmen sind noch möglich? Auskunft über anrechenbare Einnahmen gibt die Auflistung im Wohngeldgesetz (§ 14 Jahreseinkommen). Beispielsweise zählen regelmäßige Unterhaltszahlungen der Eltern oder regelmäßige finanzielle Unterstützung anderer Personen (wie z. B. Großeltern) zum Einkommen. Einkommen kann weiterhin sein: Waisenrente, Einkommen durch Nebenjobs, etc..

Hat man zu wenig Einkommen (lt. Berechnung der sogenannten Plausibilitätsprüfung) bekommt man kein Wohngeld!

Weiter ist zu beachten: Die Miete ist nur bis zu bestimmten Höchstbeträgen zuschussfähig. Diese Höchstbeträge richten sich nach dem örtlichen Mietniveau. Für das örtliche Mietniveau gelten sogenannte Mietstufen (insgesamt gibt es sieben Mietstufen). Welche Mietstufe am jeweiligen Wohnort (Stadt oder Gemeinde) gilt, lässt sich auf folgender Seite nachlesen: [https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen\\_und\\_Wohnen/Mietenstufen\\_Wohngeld\\_Sachsen\\_neu\\_Tabelle\\_ab\\_01\\_01\\_2023.pdf](https://www.bauen-wohnen.sachsen.de/download/Bauen_und_Wohnen/Mietenstufen_Wohngeld_Sachsen_neu_Tabelle_ab_01_01_2023.pdf)

Menschen, die in einer **Wohngemeinschaft** leben, können Wohngeld nur für den selbstgenutzten Teil der Wohnung und auf den entsprechend anfallenden Anteil an Miete beantragen. Beleg dafür ist der Mietvertrag der gesamten Wohnung, ergänzt um eine Erklärung zur Wohnraumnutzung.

## 1.3 Vorgehen – wo / wie wird Wohngeld beantragt?

Einen Antrag auf Wohngeld wird bei der am Wohnsitz zuständigen Wohngeldbehörde gestellt. Das zuständige Wohngeldamt / Wohngeldbehörde für Sachsen ist abrufbar unter: <https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6000071#title>

! **Wichtig ist der Termin der Antragstellung.** Wohngeld wird vom ersten des Monats an gewährt, in welchem der Antrag bei der Wohngeldbehörde eingegangen ist. Für zurückliegende Zeiträume gibt es kein Wohngeld!

Für den Antrag auf Wohngeld unbedingt benötigt werden: Kopie Mietvertrag (bzw. für Wohngemeinschaften Nachweis für welchen Teil des Wohnraums wieviel bezahlt wird), Nachweis der weiteren Einkünfte (z. B. Kontoauszug mit Unterhalt der Eltern), Kopie Freiwilligendienstvertrag.

! **Wichtig: Der Wohnort muss der Hauptwohnsitz sein.**

## 2. Bürgergeld

Gesetzliche Hintergründe für das Bürgergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst sind folgende:

- a) **Zweites Buch Sozialgesetzbuch**  
(SGB II) [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_2/](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_2/))
- b) **Zweites Buch Sozialgesetzbuch – SGB II Fachliche Weisungen §§ 11-11b SGB II Zu berücksichtigendes Einkommen** ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-p11-11b-sgb-ii-stand-01072023\\_ba044381.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-p11-11b-sgb-ii-stand-01072023_ba044381.pdf))

### 2.1 Folgende Regelungen betreffen das Bürgergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

Bürgergeld soll die Grundsicherung des Lebensunterhaltes gewährleisten. Was dem Einzelnen dabei zusteht, hat der Gesetzgeber in sogenannten „Regelbedarfen“ festgelegt.

→ Zum Stand 1. Januar 2025 liegt der **Regelbedarf** für Alleinstehende bei 563,00 € dazu kommen noch die Kosten der „Unterkunft und Heizung“. Hier hat jeder örtliche Sozialhilfeträger sogenannte Obergrenzen für die Kosten festgelegt. Maßstab ist dabei das örtliche Mietniveau und hierbei der untere Bereich der am Wohnort marktüblichen Mieten. Meist stellen die örtlichen Sozialhilfeträger ein Merkblatt zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung zur Verfügung (z. B. für Dresden: [https://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Merkblatt\\_KdU.pdf](https://www.dresden.de/media/pdf/sozialamt/Merkblatt_KdU.pdf)).

→ Es gibt eine Regelung zur **Anrechnung des Taschengeldes** im Freiwilligendienst auf das Bürgergeld. Das Alter der Freiwilligendienstleistenden Person ist das Kriterium für diese Regelung. Das heißt, ist der oder die Freiwillige unter 25 Jahren alt, kann das Taschengeld behalten werden (bis zur Freibetragshöhe von 556 €). Bei älteren Freiwilligendienstleistenden (ü 25) wird ein Betrag von 250 € nicht auf das Bürgergeld angerechnet.

→ Zu beachten ist, dass eine mögliche Verpflegung durch die Einsatzstelle die Freibetragshöhe angerechnet wird und sich dieser somit vermindert. Hier sollten also vor dem Antrag auf Bürgergeld abgesprochen werden, ob es Verpflegungsleistungen von der Einsatzstelle gibt. (diese Regelung lässt sich nachlesen unter: SGBII Fachliche Anweisung Seite 17, Randziffer 11.17a)

→ Wichtig beim Bürgergeld Bezug: Die Ausübung des Freiwilligendienstes wird als wichtiger persönlicher Grund (§ 10 Absatz 1 Nummer 5 SGB II) angesehen und steht der Ausübung einer Arbeit entgegen.

→ Beim Zusammenleben mit anderen Personen, gelten besondere Regelungen für den Bezug von Bürgergeld. So gelten die zusammenlebenden Personen lt. Bundesagentur für Arbeit als **Bedarfsgemeinschaft**, wenn alle eine **wechselseitige Verantwortung füreinander übernehmen**. Eine Bedarfsgemeinschaft liegt immer dann vor, wenn die Personen einen gemeinsamen Haushalt führen. Wenn keine gemeinsame Haushaltsführung erfolgt, also getrennt gekauft, gewaschen und gekocht wird, liegt keine Bedarfsgemeinschaft vor. Hier spricht man von einer **Wohngemeinschaft** (Was bei den meisten Freiwilligendienstleistenden zutreffen sollte.). In Bedarfsgemeinschaften mit mehreren Personen ist der Bürgergeld-Regelsatz jeweils geringer, als bei alleine lebenden Personen. Regelungen darüber, wer zur Bedarfsgemeinschaft dazugehört bzw. wer einen Anspruch auf Bürgergeld hat, findet man in §7 des SGB II.

! Zu beachten: zieht der Freiwillige bei seinen Eltern aus, um in eine **eigene Wohnung** oder in ein **WG-Zimmer** zu ziehen und beantragt Bürgergeld, muss eine nachvollziehbare Begründung vorliegen, warum der Auszug notwendig war. So wird oft seitens der Sachbearbeitung im Jobcenter hinterfragt, ob es nicht die Möglichkeit gibt, beim Träger oder in der Einsatzstelle zu wohnen. Außerdem kann hinterfragt werden, ob ein Freiwilligendienst nicht auch am Wohnort (ohne Auszug aus dem elterlichen Haushalt) möglich gewesen wäre. Hierfür sollte eine nachvollziehbare Begründung abgegeben werden: etwa Erhöhung der Chance auf einen Ausbildungs- bzw. Studienplatz oder Konflikte, die dem Zusammenleben mit den Eltern entgegenstehen.

## 2.2 Zusammenfassung Bürgergeld

→ Freiwilligendienstleistende, die für den Antritt ihres Dienstes aus dem elterlichen Haushalt ausziehen müssen und dafür eine entsprechende Begründung (siehe 2.1) haben, können überlegen, ob sie einen Antrag auf Bürgergeld stellen **oder** Wohngeld beantragen möchten.

→ Der einen Antrag auf Bürgergeld stellende Freiwilligendienstleistende soll, wenn er mit anderen Personen in einer WG zusammenlebt, eine Abgrenzung zur Bedarfsgemeinschaft transparent machen.

→ Auch Freiwillige, die im elterlichen Haushalt wohnen bleiben, können (falls die Eltern selbst Transferleistungen erhalten) Anspruch auf Bürgergeld haben. Hier gilt die Regelung für Bedarfsgemeinschaften mit ihren entsprechenden Regelsätzen.

→ Bürgergeld-Beziehende können einen Antrag auf Befreiung von den

**Rundfunkbeiträgen** stellen. Dies ist auch online möglich:

[https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/formulare/befreiung\\_oder\\_ermaessigung\\_beantragen/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html)

### 2.3 Vorgehen – wo / wie wird Bürgergeld beantragt?

Um Bürgergeld zu erhalten, muss ein Antrag gestellt werden. Hinweise zum Vorgehen bei der ersten Antragstellung sind abrufbar unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/finanziell-absichern/antrag-bescheid>

Die Formulare für eine Antragstellung sind im Internet abrufbar:

<https://www.arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/buergergeld/buergergeld-beantragen>

Der Antrag wird ausgefüllt bei der Bundesagentur für Arbeit / im Jobcenter abgegeben bzw. online gestellt.

## 3. Kindergeld

Gesetzlicher Hintergrund für das Kindergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst ist das Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ([https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg\\_1996/BJNR137800995.html](https://www.gesetze-im-internet.de/bkkg_1996/BJNR137800995.html))

### 3.1 Folgende Regelung betrifft das Kindergeld in Verbindung mit einem Freiwilligendienst:

→ Eltern erhalten Kindergeld für ihr Kind, welches einen Freiwilligendienst leistet, wenn das Kind das **25. Lebensjahr noch nicht vollendet** hat, „ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes (...)leistet“ (siehe BKGG: § 2 Abs.2 Nr. 2 Bestimmung d)

### 3.2 Zusammenfassung Kindergeld

→ Auf Kindergeld haben die Eltern von Freiwilligen bis zum vollendeten 25. Lebensjahr Anspruch. Freiwilligendienstleistende müssen mit ihren Eltern eine Regelung, über den Weg der Auszahlung des Kindergeldes finden. Das ist bei einer Beantragung von Wohngeld wichtig, da nur bei der Auszahlung des Kindergeldes durch die Eltern an das Kind, das Kindergeld zum Einkommen des Freiwilligen gezahlt wird.

### 3.3 Vorgehen – wo wird Kindergeld beantragt?

→ Kindergeld wird bei der zuständigen Familienkasse beantragt. Eine Übersicht über die Zuständigkeiten sowie Kontaktdaten ist zu finden unter:

<https://amt24.sachsen.de/zufi/leistungen/6000025?plz=01326&ags=14612000>